

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

A. Zielsetzung

Die Renten wegen Contergan-Schadensfällen sollen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen angehoben werden.

B. Lösung

Anhebung der Renten um linear 7,2 v. H. ab 1. Januar 1993

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 1,656 Mio. DM. Sie werden durch das Stiftungskapital und dessen Zinserträge gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) — 231 00 — Hi 10/94

Bonn, den 16. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie und Senioren.

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018) zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 30. August 1991 (BGBl. I S. 1866), werden die Zahl „197“ durch die Zahl „211“ und die Zahl „884“ durch die Zahl „948“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13. Dezember 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ einen Entschließungsantrag angenommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird, „in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist“.

Die letzte Rentenerhöhung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1991 um 7,5 v. H.

B. Erforderlichkeit

Die vorliegenden Daten über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Netto-Einkommen in den Jahren 1991 und 1992 zeigen:

a) Preisindex für die Lebenshaltung

Jahr	Veränderungen in % gegenüber dem Vor- jahreszeitraum
1985 = 100	
1991: Jahresdurchschnitt 110,7	3,5
1992: Jahresdurchschnitt 115,1	4,0

b) Nettolohn- und -gehaltssumme

1991: Jahresdurchschnitt 2 500	2,7
1992: Jahresdurchschnitt 2 600	4,1

Ausgehend von dem zweijährigen Prüfungsauftrag und von dem Zahlenmaterial im Gesamttraum (in den vollen Kalenderjahren) von 1991 und 1992 haben sich die Lebenshaltungskosten um 7,5 v. H. erhöht. Die Nettoeinkommen haben sich bis Ende 1992 um 6,8 v. H. erhöht.

Damit ist eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse gegenüber der letzten Erhöhung der Renten eingetreten.

Die erforderlichen Mittel stehen aus den Zinserträgen und dem Stiftungskapital zur Verfügung. Eine nennenswerte Zunahme der Konsumnachfrage aufgrund der vorgesehenen Rentenerhöhung ist wegen des relativ kleinen Kreises der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

Ländern und Gemeinden entstehen keine, dem Bund vorerst keine Kosten.